

Kufstein, 03.02.2022

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 01. GEMEINDERATSSITZUNG am 02.02.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 145/6, GB 83008 Kufstein, August Scherl-Straße 9**

---

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 20.01.2022 und über Antrag des Stadtrates vom 31.01.2022 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-479/2021 vom 20.01.2022 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 145/6, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 03.02.2022 bis 04.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.kufstein.at](http://www.kufstein.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**F.d.R.d.A.:**

*M. Primus*  
**Mag. Fiona Primus**  
Stadtdirektorin



**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 03.02.2022**

**Abzunehmen am: 04.03.2022**

**Abgenommen am:**